

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.10.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Göttingen, den 5. MAI 1976



Katasteramt  
In Vertretung:  
Vermessungsamt

Der Rat der Stadt/... hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13. 6. 1973



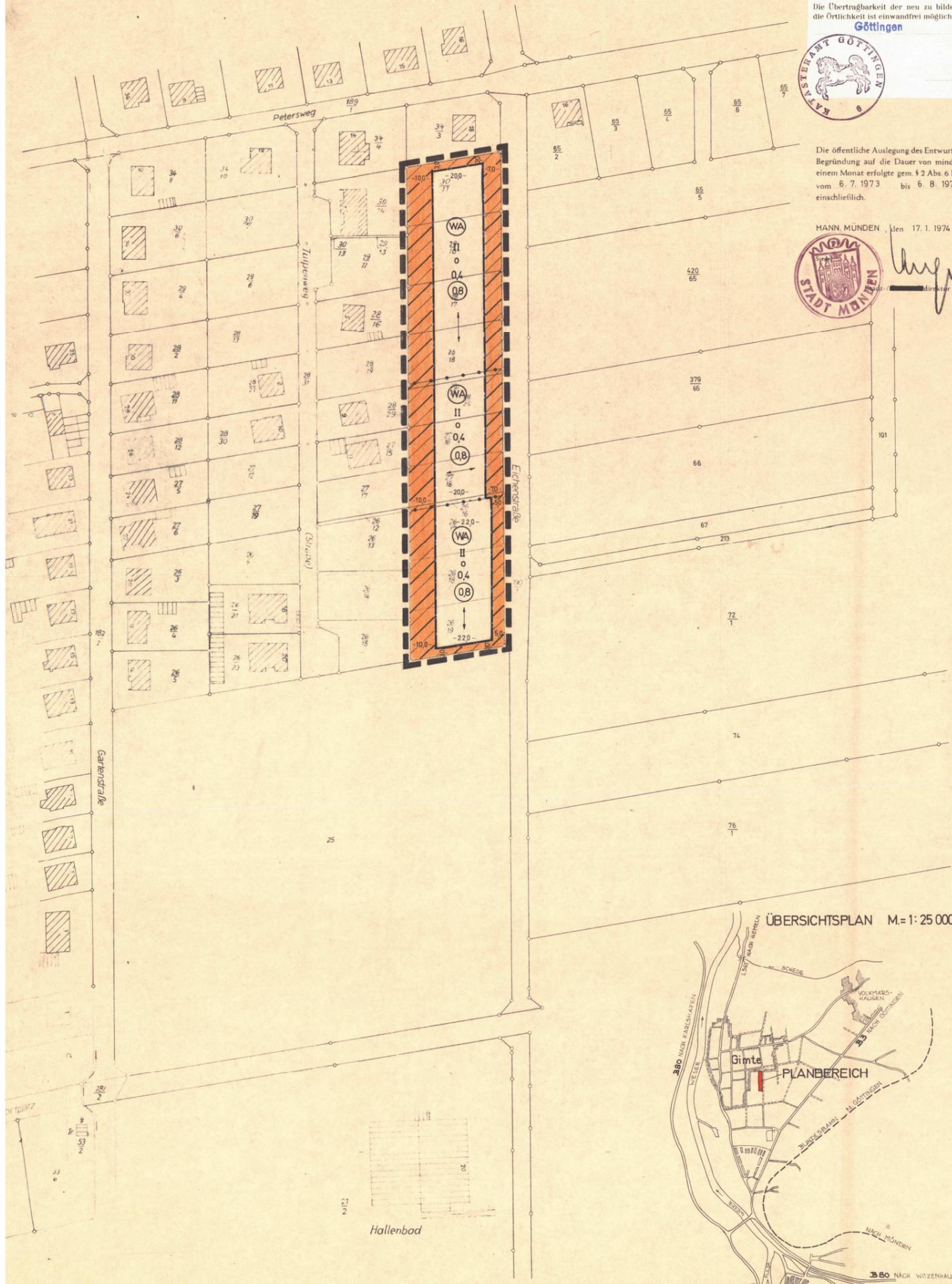
Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/... ausgearbeitet durch STADT MÜNDEN STADTPLANUNGSABTEILUNG



Der Rat der Stadt/... hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13. 6. 1973



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20. 6. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch MÜNDENSCHE NACHRICHTEN



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 7. 1973 bis 6. 8. 1973 einschließlich.



Als Satzung vom Rat der Stadt/... aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 15. 5. 1974



Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom *Leutjen Töpe* - 214, 3-29 4024-9.02.3(1) Hildesheim, den 17. 1. 75



Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom ... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... 214 aufgeführten Auflagen beigetreten.



Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 6. 2. 75 Nr. 4 gem. § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

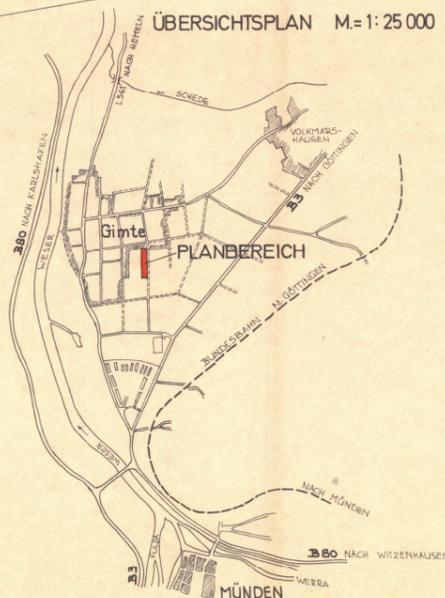
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

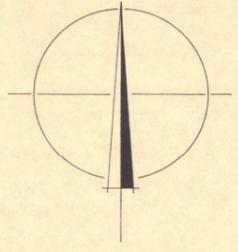


VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFERN 15 UND 16 BBAUG.)

**URSCHRIFT**  
**STADT MÜNDEN**  
**Ortsteil Gimte**

**3. Änderung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 1**  
**„HEIMCHENFELD“**

nach § 30 BBAUG.  
M. 1:1000



Landkreis : Göttingen  
Gemeindebez.: Münden  
Gemarkung : Gimte  
Flur : 4